| Fassung 12.12.2019  | Änderungen  | NEU-Fassung   |                       |
|---|---|---|-----------------------|
| Im Folgenden wird der Begriff "Technische Betriebe Rheine richtung keine eigenständige Rechtspersönlichkeit hat. Dies   | - · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·   | erforderlich, da die zum 01.01.2021 zu gründende TBR als Eiger  | betriebsähnliche Ein- |
| Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12.12.2019   | Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 08.12.2020 | Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 08.12.2020   | Kommentierung         |
| Inhaltsverzeichnis  |   | Inhaltsverzeichnis  |                       |
| § 1 Allgemeines   |   | § 1 Allgemeines   |                       |
| § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht  |   | § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht  |                       |
| § 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes  |   | § 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes  |                       |
| § 4 Anschluss- und Benutzungszwang  |   | § 4 Anschluss- und Benutzungszwang  |                       |
| § 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grund-<br>stücksentwässerungsanlage  |   | § 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grund-<br>stücksentwässerungsanlage  |                       |
| § 6 Durchführung der Entsorgung   |   | § 6 Durchführung der Entsorgung   |                       |
| § 7 Haftung   |   | § 7 Haftung   |                       |
| § 8 Anmeldung und Auskunftspflicht  |   | § 8 Anmeldung und Auskunftspflicht  |                       |
| § 9 Betretungsrecht   |   | § 9 Betretungsrecht   |                       |
| § 10 Benutzungsgebühren   |   | § 10 Benutzungsgebühren   |                       |
| § 11 Gebührensätze  |   | § 11 Gebührensätze  |                       |
| § 12 Kleineinleiterabgabe   |   | § 12 Kleineinleiterabgabe   |                       |
| § 13 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit   |   | § 13 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit   |                       |
| § 14 Berechtigte und Verpflichtete  |   | § 14 Berechtigte und Verpflichtete  |                       |
| § 15 Ordnungswidrigkeiten   |   | § 15 Ordnungswidrigkeiten   |                       |
| § 16 Begriff des Grundstücks  |   | § 16 Begriff des Grundstücks  |                       |
| § 17 Inkrafttreten  |   | § 17 Inkrafttreten  |                       |
| Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, wird hier und im folgenden Text nur die männliche Form genannt, stets aber die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint. |   | Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, wird hier und im folgenden Text nur die männliche Form genannt, stets aber die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint. |                       |

| Aufgrund   |  | Aufgrund  |  |
|--|--|---|--|
| <ul> <li>der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S.202),</li> </ul> | der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV NRW S. 218 b),   | - der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das<br>Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung<br>der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW<br>S.666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes<br>vom 14. April 2020 (GV NRW S. 218 b),  |  |
| <ul> <li>der §§ 54, 56 und 60 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -) WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI I S.2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (GVBI I S. 2254),</li> </ul>        | <ul> <li>der §§ 54, 56 und 60 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -) WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI I S.2585), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI I S. 1328),</li> </ul> | <ul> <li>der §§ 54, 56 und 60 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -) WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.</li> <li>Juli 2009 (BGBI I S.2585), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI I S. 1328),</li> </ul> |  |
| <ul> <li>der §§ 46 ff. des Wassergesetzes für das Land Nord-<br/>rhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekannt-<br/>machung vom 08. Juli 2016 (GV NRW S.559), zuletzt<br/>geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli<br/>2019 (GV NRW S. 341)</li> </ul>                         | <ul> <li>der §§ 46 ff. des Wassergesetzes für das Land Nord-<br/>rhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekannt-<br/>machung vom 08. Juli 2016 (GV NRW S.559), zuletzt<br/>geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.<br/>Mai 2020 (GV NRW S. 376),</li> </ul>                 | <ul> <li>der §§ 46 ff. des Wassergesetzes für das Land Nord-<br/>rhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekannt-<br/>machung vom 08. Juli 2016 (GV NRW S.559), zuletzt<br/>geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai<br/>2020 (GV NRW S. 376),</li> </ul>                          |  |
| <ul> <li>des § 8 Abwasserabgabengesetz in der Fassung der<br/>Bekanntmachung vom 18. Januar 2005, (BGBI I<br/>S.114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verord-<br/>nung vom 22. August 2018 (BGBI I S.1327),</li> </ul>  |  | <ul> <li>des § 8 Abwasserabgabengesetz in der Fassung der<br/>Bekanntmachung vom 18. Januar 2005, (BGBI I<br/>S.114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verord-<br/>nung vom 22. August 2018 (BGBI I S.1327),</li> </ul>   |  |
| <ul> <li>des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes<br/>zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 8.</li> <li>Juli 2016 (GV NRW S.559), zuletzt geändert durch<br/>Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV NRW S.<br/>341),</li> </ul>  |  | <ul> <li>des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes<br/>zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 8.</li> <li>Juli 2016 (GV NRW S.559), zuletzt geändert durch<br/>Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (GV NRW S.<br/>341),</li> </ul>  |  |
| <ul> <li>der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.</li> <li>Oktober 1969 (GV NW S.712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S.90),</li> </ul>   | <ul> <li>der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.</li> <li>Oktober 1969 (GV NW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029),</li> </ul>   | <ul> <li>der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.</li> <li>Oktober 1969 (GV NW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029),</li> </ul>  |  |
| - des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.<br>Februar 1987 (BGBI I S.602), zuletzt geändert durch<br>Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBI I S.<br>846)   | <ul> <li>des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.</li> <li>Februar 1987 (BGBI I S.602), zuletzt geändert durch</li> <li>Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI I S. 1328)</li> </ul>   | - des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.<br>Februar 1987 (BGBI I S.602), zuletzt geändert durch<br>Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI<br>I S. 1328)   |  |

| -                         | in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine<br>über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische<br>Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007   | - in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine<br>über die Anstalt des öffentlichen Rechts Techni-<br>sche Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007   |                        |   |  |
|---------------------------|--|--|------------------------|---|--|
| Fassur<br>Rheind<br>von ( | s in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden<br>ng hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe<br>e AöR am 12.12.2019 die Satzung über die Entsorgung<br>Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen,<br>slose Gruben) beschlossen.  | jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung hat der <b>Rat der Stadt Rheine am 08. Dezember 2020</b> die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) beschlossen.  | Fassu<br>2020<br>wässe | ils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden<br>ing hat der Rat der Stadt Rheine am 08. Dezember<br>die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksent-<br>erungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)<br>nlossen.   |  |
| § 1                       | Allgemeines  |  | § 1                    | Allgemeines   |  |
| (1)                       | Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 Landeswassergesetz (LWG NRW) in Verbindung mit § 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das Recht, anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen. | (1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 Landeswassergesetz (LWG NRW) in Verbindung mit § 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das Recht, anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen. |                        |   |  |
| (2)                       | Die TBR betreibt in ihrem Gebiet die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und die Entsorgung der Inhalte nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.  | (1) Die <b>Stadt Rheine</b> betreibt in ihrem Gebiet die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und die Entsorgung der Inhalte nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.  | (1)                    | Die Stadt Rheine betreibt in ihrem Gebiet die Ent-<br>leerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und<br>die Entsorgung der Inhalte nach Maßgabe der Ge-<br>setze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.<br>Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Ein-<br>heit.                                   |  |
|                           |  | (2) Die Stadt Rheine erfüllt ihre Pflichten in Form der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Technische Betriebe Rheine" – TBR Die TBR ist berechtigt, Anträge, Erklärungen und Auskünfte, die nach dieser Satzung gegenüber der Stadt abzugeben sind, mit Wirkung für und gegen die Stadt entgegenzunehmen.  | (2)                    | Die Stadt Rheine erfüllt ihre Pflichten in Form der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Technische Betriebe Rheine" - TBR Die TBR ist berechtigt, Anträge, Erklärungen und Auskünfte, die nach dieser Satzung gegenüber der Stadt Rheine abzugeben sind, mit Wirkung für und gegen die Stadt Rheine entgegenzunehmen. |  |
| (3)                       | Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser<br>Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranla-<br>gen für häusliches Schmutzwasser.   |  | (3)                    | Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.  |  |
| (4)                       | Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage<br>sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte<br>entsprechend den allgemein anerkannten Regeln  |  | (4)                    | Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage<br>sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte<br>entsprechend den allgemein anerkannten Regeln   |  |

|     | der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die TBR Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.   |  |     | der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Rheine Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.  |  |
|-----|---|--|-----|---|--|
| § 2 | Anschluss- und Benutzungsrecht  |  | § 2 | Anschluss- und Benutzungsrecht  |  |
| (1) | Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Rheine liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage (§ 1 Abs. 3) befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der TBR die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht). |  | (1) | Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Rheine liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage (§ 1 Abs. 3) befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Rheine die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschlussund Benutzungsrecht).        |  |
| (2) | Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der TBR oder der Stadt Rheine von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.              | 2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläran- lagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfal- lenden Klärschlammes auf Antrag der Technische Betriebe Rheine AöR oder der Stadt Rheine von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grund- stücks übertragen worden ist. | 2)  | Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Technische Betriebe Rheine AöR oder der Stadt Rheine von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist. |  |
| (3) | Von der Entleerung ausgeschlossen sind weiterhin Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die TBR in Anwendung der Bestimmungen des § 49 Abs. 5 und 6 LWG NRW von der Entsorgung freigestellt ist.   |  | (3) | Von der Entleerung ausgeschlossen sind weiterhin Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die Stadt Rheine in Anwendung der Bestimmungen des § 49 Abs. 5 und 6 LWG NRW von der Entsorgung freigestellt ist.  |  |
| § 3 | Begrenzung des Benutzungsrechtes  |  | § 3 | Begrenzung des Benutzungsrechtes  |  |
| (1) | Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist<br>Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner In-<br>haltsstoffe geeignet ist,  |  | (1) | Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist<br>Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner In-<br>haltsstoffe geeignet ist,  |  |
|     | <ul> <li>die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu verletzen oder Geräte<br/>und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen oder</li> </ul>  |  |     | <ul> <li>a) die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftig-<br/>ten Mitarbeiter zu verletzen oder Geräte und<br/>Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen<br/>oder</li> </ul>   |  |
|     | b) das in der öffentlichen Abwasseranlage be-<br>schäftige Personal zu gefährden oder ge-<br>sundheitlich zu beeinträchtigen oder   |  |     | <ul> <li>b) das in der öffentlichen Abwasseranlage be-<br/>schäftige Personal zu gefährden oder gesund-<br/>heitlich zu beeinträchtigen oder</li> </ul>   |  |

|     | c) die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Be-<br>stand anzugreifen oder ihren Betrieb, die<br>Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung zu<br>gefährden, zu erschweren, zu verteuern o-<br>der zu behindern oder  d) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung                                 | c) die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Be- stand anzugreifen oder ihren Betrieb, die Funk- tionsfähigkeit oder die Unterhaltung zu gefähr- den, zu erschweren, zu verteuern oder zu be- hindern oder  d) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder  |  |
|-----|--|--|--|
|     | oder -verwertung zu beeinträchtigen oder zu<br>verteuern oder  | -verwertung zu beeinträchtigen oder zu ver-<br>teuern oder   |  |
|     | e) die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage<br>so erheblich zu stören, dass dadurch die An-<br>forderungen der wasserrechtlichen Einlei-<br>tungserlaubnis nicht eingehalten werden<br>können.  | e) die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so<br>erheblich zu stören, dass dadurch die Anforde-<br>rungen der wasserrechtlichen Einleitungser-<br>laubnis nicht eingehalten werden können.   |  |
| (2) | Abwasser im Sinne des Abs. 1 darf in Grundstücksentwässerungsanlagen nicht eingeleitet werden. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.   | (2) Abwasser im Sinne des Abs. 1 darf in Grundstücksentwässerungsanlagen nicht eingeleitet werden. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.   |  |
| § 4 | Anschluss- und Benutzungszwang   | § 4 Anschluss- und Benutzungszwang   |  |
| (1) | Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 2) ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die TBR zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der TBR zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang). | (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 2) ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt Rheine zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Stadt Rheine zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang). |  |
| (2) | Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.  | (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.  |  |
| (3) | Die TBR kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind.  | (3) Die Stadt Rheine kann im Einzelfall den Grundstück- seigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrie- ben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraus- setzungen des § 49 Abs. 1 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind.   |  |
|     | Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbe-  | Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbe-  |  |

|               | darfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt. |     | darfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt. |  |
|---------------|---|-----|---|--|
| § 5<br>stücks | Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundsentwässerungsanlage  | § 5 | Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage   |  |
| (1)           | Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.   | (1) | Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.   |  |
|               | Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.   |     | Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.   |  |
| (2)           | Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die TBR oder von ihr beauftragte Dritte mit den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen bei vertretbarem Aufwand die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein; der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.  | (2) | Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Stadt Rheine oder von ihr beauftragte Dritte mit den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen bei vertretbarem Aufwand die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein; der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.   |  |
| (3)           | Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der TBR zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.  | (3) | Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt Rheine zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.   |  |
| § 6           | Durchführung der Entsorgung   | § 6 | Durchführung der Entsorgung   |  |
| (1)           | Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzu-<br>lassung vom Deutschen Institut für Bautechnik<br>(DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkann-<br>ten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens je-  | (1) | Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzu-<br>lassung vom Deutschen Institut für Bautechnik<br>(DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkann-<br>ten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens je-  |  |

| a<br>g<br>K<br>G           | loch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 56 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Gleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entorgen, die von der TBR im Einzelfall festgelegt werden.   |   |     | doch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 56 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadt Rheine im Einzelfall festgelegt werden.   |  |
|----------------------------|---|---|-----|---|--|
| ri<br>d                    | Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung echtzeitig mündlich oder schriftlich bei der TBR oder deren Erfüllungsgehilfen zu beantragen. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende veitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.  |   |     | Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich bei der Stadt Rheine oder deren Erfüllungsgehilfen zu beantragen.  Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.   |  |
| e<br>w<br>S<br>G<br>a<br>a | Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, venn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. |   | (2) | Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. |  |
| re                         | Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung echtzeitig mündlich oder schriftlich bei der TBR oder deren Erfüllungsgehilfen zu beantragen.  |   |     | Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich bei der Stadt Rheine oder deren Erfüllungsgehilfen zu beantragen.  |  |
| E<br>Si                    | Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des intsorgungsplans kann die TBR die Grundstückentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Jmstände eine Entsorgung erfordern oder die Voaussetzungen für eine Entsorgung vorliegen.   |   | (3) | Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt Rheine die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen.  |  |
|                            | Die TBR bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.  | ( | (4) | Die Stadt Rheine bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.   |  |
| ti                         | Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigen-<br>ümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2<br>lieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanla-<br>ge freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.   |   | (5) | Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.   |  |
| (6) D                      | Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der   |   | (6) | Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der   |  |

|     | Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.  |     | Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.  |  |
|-----|--|-----|--|--|
| (7) | Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der TBR über. Die TBR ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.   | (7) | Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt Rheine über. Die Stadt Rheine ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.   |  |
| § 7 | Haftung  | § 7 | Haftung  |  |
| (1) | Der Grundstückseigentümer oder sonst wie Verpflichtete haftet der TBR für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die TBR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. | (1) | Der Grundstückseigentümer oder sonst wie Verpflichtete haftet der Stadt Rheine für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt Rheine von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. |  |
| (2) | Kommt der Grundstückseigentümer seinen Ver-<br>pflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht<br>ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehr-<br>aufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.  | (2) | Kommt der Grundstückseigentümer seinen Ver-<br>pflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht<br>ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehr-<br>aufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.  |  |
| (3) | Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, wie Betriebsstörungen, Witterungseinflüsse, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen, nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz. Im Übrigen haftet die TBR im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.   | (3) | Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, wie Betriebsstörungen, Witterungseinflüsse, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen, nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz. Im Übrigen haftet die Stadt Rheine im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.  |  |
| § 8 | Anmeldung und Auskunftspflicht   | § 8 | Anmeldung und Auskunftspflicht   |  |
| (1) | Der Grundstückseigentümer hat der TBR das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung und den Betrieb einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften   | (1) | Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Rheine das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung und den Betrieb einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen   |  |

|      | bleiben unberührt.  | Vorschriften bleiben unberührt.  |                             |
|------|---|--|-----------------------------|
| (2)  | Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die TBR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.  | . (2) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstüc so sind sowohl der bisherige als auch der neue E gentümer verpflichtet, die Stadt Rheine unverzüglic schriftlich zu benachrichtigen.   | i-                          |
| (3)  | Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über Abs. 1 und 2 hinaus der TBR alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.   | (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über Abs. 1 und 2 hinaus der Stadt Rheine alle zur Durch führung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.  | 1-                          |
| § 9  | Betretungsrecht   | § 9 Betretungsrecht  |                             |
| (1)  | Den Bediensteten und den Beauftragten der TBR ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 Nr. 4 - 6 WHG zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der TBR ausgestellten Dienstausweis auszuweisen. | (1) Den Bediensteten und den Beauftragten der Star Rheine ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 4 - 6 WHG zur Prüfung, ob die Vorschriten dieser Satzung befolgt werden, ungehinderte Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen de Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsalage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich av Verlangen durch einen von der Stadt Rheine ausg stellten Dienstausweis auszuweisen. | of-<br>er<br>es<br>o-<br>uf |
| (2)  | Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und<br>Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Ent-<br>sorgung zu dulden.   | (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten ur<br>Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der En<br>sorgung zu dulden.   |                             |
| § 10 | Benutzungsgebühren  | § 10 Benutzungsgebühren  |                             |
| (1)  | Die TBR erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren.   | (1) Die Stadt Rheine erhebt für die Inanspruchnahm<br>der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstüc<br>sentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren.  |                             |
| (2)  | Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenem Grubeninhalt, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.   | (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festg stellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zi Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen e wa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungsei heit gilt der Kubikmeter abgefahrenem Grubeni halt, gemessen an der Messeinrichtung des Spezia abfuhrfahrzeuges.   | ur<br>t-<br>1-              |
| (3)  | Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten   | (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahre<br>den Grubeninhaltes zu ermitteln und von de<br>Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragte  | n                           |

|      | zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gem. § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich hieraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.  |     |   |      | zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gem. § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich hieraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.   |   |
|------|--|-----|---|------|---|---|
| (4)  | Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter, (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW), die die TBR an das Land NRW zu entrichten hat, wird von demjenigen Gebührenpflichtigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht. |     |   | (4)  | Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter, (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW), die die Stadt Rheine an das Land NRW zu entrichten hat, wird von demjenigen Gebührenpflichtigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht. |   |
| § 11 | Gebührensätze  |     |   | § 11 | Gebührensätze   |   |
| (1)  | Für das Entnehmen und Abfahren von Klärschlamm<br>aus Kleinkläranlagen und dessen Behandlung im<br>Zentralklärwerk beträgt die Gebühr 26,77 € je m³<br>abgefahrenen Klärschlamm.   | (1) | Für das Entnehmen und Abfahren von Klärschlamm<br>aus Kleinkläranlagen und dessen Behandlung im<br>Zentralklärwerk beträgt die Gebühr <b>27,26</b> € je m <sup>3</sup><br>abgefahrenen Klärschlamm. | (1)  | Für das Entnehmen und Abfahren von Klärschlamm<br>aus Kleinkläranlagen und dessen Behandlung im<br>Zentralklärwerk beträgt die Gebühr 27,26 € je m³<br>abgefahrenen Klärschlamm.  | Änderung der Gebühren<br>laut Beschluss des Rates<br>der Stadt Rheine vom<br>08.12.2020 |
| (2)  | Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren schadlose Behandlung im Zentralklärwerk beträgt die Gebühr 21,97 € je m³ abgefahrene Menge.   | (2) | Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren schadlose Behandlung im Zentralklärwerk beträgt die Gebühr <b>22,14 €</b> je m³ abgefahrene Menge.               | (2)  | Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren schadlose Behandlung im Zentralklärwerk beträgt die Gebühr 22,14€je m³ abgefahrene Menge.  | Änderung der Gebühren<br>laut Beschluss des Rates<br>der Stadt Rheine vom<br>08.12.2020 |
| § 12 | Kleineinleiterabgabe   |     |   | § 12 | Kleineinleiterabgabe  |   |
| (1)  | Die Kleineinleiterabgabe beträgt 17,90 € im Jahr pro<br>Bewohner des Grundstücks, die am 1. Januar des<br>Veranlagungsjahres dort mit erstem oder zweitem<br>Wohnsitz gemeldet sind.   |     |   | (1)  | Die Kleineinleiterabgabe beträgt 17,90 € im Jahr pro<br>Bewohner des Grundstücks, die am 1. Januar des<br>Veranlagungsjahres dort mit erstem oder zweitem<br>Wohnsitz gemeldet sind.  |   |
|      | Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besonde-<br>re Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach<br>Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschluss-<br>frist) geltend zu machen.   |     |   |      | Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besonde-<br>re Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach<br>Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschluss-<br>frist) geltend zu machen.  |   |
| § 13 | Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit   |     |   | § 13 | Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit  |   |
| (1)  | Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich berech-   |     |   | (1)  | Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich berech-  |   |

| tigt ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.  | tigt ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.  |
|---|---|
| (2) Die Abgabepflicht für die Kleineinleiterabgabe ent-<br>steht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühes-<br>tens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf<br>den Beginn der Einleitung folgt.  | (2) Die Abgabepflicht für die Kleineinleiterabgabe ent-<br>steht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühes-<br>tens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf<br>den Beginn der Einleitung folgt.  |
| (3) Die Veranlagung zur Gebühr wird den Gebühren- pflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Gebühr wird einen Monat nach Be- kanntgabe des Gebührenbescheides fällig.   | (3) Die Veranlagung zur Gebühr wird den Gebühren- pflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Gebühr wird einen Monat nach Be- kanntgabe des Gebührenbescheides fällig.   |
| § 14 Berechtigte und Verpflichtete  | § 14 Berechtigte und Verpflichtete  |
| Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher oder alle sonstigen zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer. Der Grundstückeigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. | Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher oder alle sonstigen zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer. Der Grundstückeigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. |
| § 15 Ordnungswidrigkeiten   | § 15 Ordnungswidrigkeiten   |
| (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahr-<br>lässig  | (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig   |
| a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforde-<br>rungen des § 3 entspricht,   | a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforde-<br>rungen des § 3 entspricht,   |
| b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,   | b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,   |
| c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält,   | c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht<br>den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entspre-<br>chend baut, betreibt oder unterhält,   |
| d) einer Aufforderung der TBR nach § 5 Abs. 3<br>zur Beseitigung der Mängel nicht nach-   | d) einer Aufforderung der Stadt Rheine nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht   |

| kommt,  |  | nachkommt,   |  |
|---|--|--|--|
| e) entgegen § 6 Abs. 1 oder 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,  |  | e) entgegen § 6 Abs. 1 oder 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,   |  |
| f) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwäs-<br>serungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt<br>nicht gewährleistet,                                    |  | f) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwäs-<br>serungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt<br>nicht gewährleistet,   |  |
| g) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwäs-<br>serungsanlage nicht wieder in Betrieb<br>nimmt,  |  | g) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwäs-<br>serungsanlage nicht wieder in Betrieb<br>nimmt,   |  |
| h) seinen Anzeigepflichten nach § 8 Abs. 1 und 2 bzw. seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 3 nicht nachkommt,  |  | h) seinen Anzeigepflichten nach § 8 Abs. 1 und 2 bzw. seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 3 nicht nachkommt,   |  |
| i) entgegen § 9 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,   |  | i) entgegen § 9 Abs. 1 den Zutritt nicht ge-<br>währt,   |  |
| j) entgegen § 9 Abs. 2 das Betreten und Befah-<br>ren seines Grundstücks nicht duldet.  |  | j) entgegen § 9 Abs. 2 das Betreten und Befah-<br>ren seines Grundstücks nicht duldet.   |  |
| Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 werden gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet.                            |  | (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 werden gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet.   |  |
| Begriff des Grundstücks   |  | § 16 Begriff des Grundstücks   |  |
| dstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der agung im Grundbuch jeder zusammenhängende dbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit t. |  | Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.  |  |
| Inkrafttreten   |  | § 17 Inkrafttreten   |  |
| die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksent-   | Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.   | Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.   |  |
|   | Für Zeiträume bis zum 31.12.2020 gilt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Technische Betriebe Rheine AöR vom 12. Dezember 2019 mit der Maßgabe fort, dass an die Stelle der Technische Betriebe Rheine AöR die  | Für Zeiträume bis zum 31.12.2020 gilt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Technische Betriebe Rheine AöR vom 12. Dezember 2019 mit der Maßgabe fort, dass an die Stelle der Technische Betriebe Rheine AöR die  |  |
| t   | e) entgegen § 6 Abs. 1 oder 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,  f) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,  g) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,  h) seinen Anzeigepflichten nach § 8 Abs. 1 und 2 bzw. seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 3 nicht nachkommt,  i) entgegen § 9 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,  j) entgegen § 9 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.  Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 werden gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet.  Begriff des Grundstücks  dstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der igung im Grundbuch jeder zusammenhängende übesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit inkrafttreten  Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig lie Satzung über die Entsorgung von Grundstücksent- | e) entgegen § 6 Abs. 1 oder 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,  f) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,  g) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,  h) seinen Anzeigepflichten nach § 8 Abs. 1 und 2 bzw. seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 3 nicht nachkommt,  i) entgegen § 9 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährlt,  j) entgegen § 9 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.  Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 werden gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.v.m. § 17 OWIG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet.  Begriff des Grundstücks  dstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der gung im Grundbuch jeder zusammenhängende dbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit .  Inkrafttreten  Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig fie Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwrungsanlagen vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.  Für Zeiträume bis zum 31.12.2020 gilt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Klein-kläßranlagen, abflusslose Gruben) der Tenhische Betriebe Rheine AöR vom 12. Dezember 2019 mit der Maßgabe fort, | e) entgegen § 6 Abs. 1 oder 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt.  f) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet.  g) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet.  g) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt.  h) seinen Anzeigepflichten nach § 8 Abs. 1 und 2 bzw. seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 und 2 bzw. seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 3 nicht nachkommt,  h) seinen Anzeigepflichten nach § 8 Abs. 1 und 2 bzw. seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 3 nicht nachkommt,  i) entgegen § 9 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,  j) entgegen § 9 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duidet.  Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 werden gemäß § 7 Abs. 2 Go NKW i V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbulge bis zu 1,000 € gesähndet.  Begriff des Grundstücks  Begriff des Grundstücks  Begriff des Grundstücks  Satuag irtit am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig lie Satuag über die Entsorgung von Grundstücksent-vungsanlagen vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.  Für Zeiträume bis zum 31.1.2.2020 gilt die Satuung über die Entsorgung von Grundstücksent-vungsanlagen (Klein-kläranlagen, apflussolse Gruben) der Technische Betriebe Rheine AOR vom 12. Dezember 2019 mit der Maßgabe fort, dass an die Stelle der Technische Betriebe Rheine AOR die die Grundstück mit der Kennische Betriebe Rheine AOR die die Kenni |